

Satzung der Gemeinde Lohmen über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lohmen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und den §§ 18, 21 und 22 des Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat Lohmen am 21. März 2024, mit Beschluss Nr. ~~xxx~~ 43-04/2024 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Lohmen. Sie regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß §§ 2, 3 SächsStrG im Zuge der Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Lohmen. Eigentümerwege gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG werden nur so weit erfasst, als die Eigenschaft als öffentliche Straße reicht.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzungen, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Lohmen. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und /oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Nutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 2 SächsStrG).

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten und Geschäften sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;

kr

9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. ortsfeste Werbeanlagen einschließlich Warenautomaten mit einem Wandabstand von mehr als 0,30 m;
 11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung von bestimmten Teilen der Ortsdurchfahrt sowie zur Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere:
1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,50 Meter in den Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen;
 3. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 5. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 6. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern sowie Sperrmüll auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung und Verunreinigung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 SächsStrG von dem Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Pirna die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

§ 6

Erlaubnisanträge

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich,

kr

spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Lohmen vollständig zu stellen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Name, Anschrift des Auftraggebers (wenn nicht identisch mit Antragsteller)
- Name, Anschrift der ausführenden Firma
- konkrete Bezeichnung des Ortes und der Fläche
- Grund, Art und Umfang der Nutzung
- Dauer (Beginn, Ende) der Sondernutzung.

Die Gemeinde Lohmen kann jederzeit weitere Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, wenn dies zur weiteren Bearbeitung des Antrages notwendig erscheint.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(4) Anträge über den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung oder Ausnahmegenehmigung sind zeitgleich bei der Gemeinde Lohmen zu stellen.

§ 7

Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Lohmen. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

§ 8

Erlaubnisversagung, -widerruf

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgewandener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 6 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

hr

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
Die Gemeinde Lohmen ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (4) Wird die Fläche nicht im ursprünglichen Zustand übergeben, so ist die Stadt berechtigt, die Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen.

§ 10 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Lohmen kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftungsrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Lohmen kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Lohmen zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Lohmen für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Lohmen freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Lohmen die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wenn die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Lohmen gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Lohmen hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Lohmen.
- (5) Die Gemeinde Lohmen haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostensatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde, die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Gemeinde angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 4 SächsStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit der Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser und notwendig werdende Sonderreinigung, sind in der Gebühr nicht enthalten.
- (5) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (6) Die Entscheidung über eine festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (7) Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer. Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge aufgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Sondernutzungssatzung Lohmen 2024

- Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
- c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Abs. 1
- a) Buchstabe a), c) und d) mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b) erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Die Befreiung von der Gebührenpflicht richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gemeinde Lohmen kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wie z.B. Werbung für nichtkommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger eingetragener Vereine oder Gestaltungselemente, Zunftzeichen, künstlerisch oder historisch gestaltete Aufsteller, öffentlich nutzbare Sitzgruppen, Pflanzkübel, nichtkommerzielle Spielgeräte u. s. w., die den Wohn- und Aufenthaltswert steigern oder den Tourismus über den kommerziellen Zweck des Betreibers hinaus fördern, soweit sie mit der Platzbildgestaltung abgestimmt sind.

§ 16 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis beantragt wird. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der Anteil der Gebühren erstattet werden, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt wird. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.
- (2) Kosten, die der Gemeinde durch Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 11 dieser Satzung zu tragen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 SächsStrG i. V. m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
- Name, Vorname, Anschrift des Antragstellers
 - Firmenname und Geschäftsadresse
 - Ort, Art und Dauer der Sondernutzung

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht.

- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

§ 20 Übergangsregelungen

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für welche die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzung vom 15.04.1999 und die Änderungssatzung vom 08.11.2001 außer Kraft.

Lohmen, den 22.03.2024



Silke Großmann
Bürgermeisterin



Anlage
Gebührenverzeichnis

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in €
1.	Anlagen und Einrichtungen für Handel und Werbung	
1.1	Info-, Verkaufs-, Imbissstände- und wagen für gewerbliche Zwecke, Kioske, Tische und Auslagen, Warenstände für ambulanten Handel, Waren- und Verkaufsautomaten pro m ² :	
1.1.1	täglich 1 Stunde	0,50
1.1.2	täglich	2,00
1.1.3	monatlich	10,00
1.1.4	jährlich	60,00
1.1.5	Mindestgebühr	10,00
1.1.6	PKW am Stand: täglich	15,00
1.2	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken u. ä. Handelseinrichtungen auf öffentlichen Verkehrsflächen pro m ² :	
1.2.1	monatlich	5,00
1.2.2	jährlich	30,00
2.	Lagerung	
2.1	Ablagerung von Baustoffen, Baustelleneinrichtungen, Containern, Arbeitswagen, Maschinen und anderem Arbeitsmaterial pro m ² :	
2.1.1	wöchentlich	2,50
2.1.2	monatlich	10,00
2.1.3	Mindestgebühr	10,00
3.	Werbung	
3.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. a.) täglich:	
3.1.1	je Fahrzeug	25,00
3.1.2	je Stand	10,00
3.1.3	beanspruchte Fläche je m ²	2,00
	Mindestgebühr	15,00

4.2	Anbringen von Plakaten, Werbeschriften o. ä. Ankündigungsmitteln an gemeindeeigenen Anschlagtafeln u. ä. vorübergehend (14 Tage)	
4.2.1	Größe bis: A4 / Stück	1,50
4.2.2	A3 / Stück	2,50
4.2.3	A2 / Stück	5,00
4.2.4	A1 / Stück	7,50
4.3	Werbung durch Werbetafeln, Dreiecksständern, Transparenten, Anbringen von Masten u. ä.	
	pro m ² :	
4.3.1	wöchentlich	3,50
4.3.2	monatlich	10,00
4.4	Namensschilder, Hänger, Werbungen, Leuchtschriften und sonstige in den öffentlichen Verkehrsraum ragende Anlagen und Vorrichtungen	
	jährlich:	
4.4.1	bis 1 m ²	40,00
4.4.2	bis 2 m ²	100,00
4.5	Wegweisungen zu Geschäften, Betrieben und sonstigen Einrichtungen	
	jährlich:	
4.5.1	für Lohmener Gewerbe	frei
4.5.2	für andere Gewerbe	25,00
5	Andere Nutzungen	
5.1	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten	
	monatlich:	
5.1.1	bis zu 5 m Breite	50,00
5.1.2	über 5 m Breite	100,00
5.2	Die Gebührenbemessung- und höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach vergleichbaren erfassten Sondernutzungen.	
5.3	Mindestgebühr (außer 4.2), soweit nicht gesondert festgesetzt Einmalig	10,00
6	nachrichtlich: Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der Verwaltungskostensatzung für weisungsfreie Angelegenheiten in der jeweils gültigen Fassung.	

Lohmen, den 22.03.2024



Silke Großmann
Bürgermeisterin



K